

# KEHILA-NRW

## Israelischer Kultur und Integrationsverein Nordrhein-Westfalen

---

### SATZUNG

---

## § 1 KEHILA - Israelischer Kultur und Integrationsverein Nordrhein-Westfalen (NRW), mit Sitz in Düsseldorf, 2019

Der Verein führt den Namen "KEHILA-NRW - Israelischer Kultur und Integrationsverein Nordrhein-Westfalen e.V.". Er hat seinen Sitz in Düsseldorf und wird in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur sowie des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung von Kunst und Kultur sowie Bildung und Erziehung sowie die Wiederbelebung der hebräischen Sprache und die Förderung der Heimatpflege.
- (2) Der Verein möchte helfen, die Beziehung zwischen Deutschland und Israel in allen Fragen des öffentlichen und kulturellen Lebens zu vertiefen und die Verständigung der Völker im Israel unterstützen.
- (3) Der Verein möchte die Integration der Israelischen Bevölkerung in Deutschland unterstützen und das Verständnis der Deutschen für diese Personengruppe fördern.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## § 4 Vereinstätigkeit

- (1) **Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch:**
  - (a) Förderung der interkulturellen und interreligiösen Dialogs und Verständigung mit anderen Gemeinschaften und Organisationen, die gemeinsame Werte der Demokratie und des

- Pluralismus teilen, durch Bildungs-, Kultur- und Diskussionsveranstaltungen, von Ausstellungen und musikalischen Aufführungen.
- (b) Kampf gegen Antisemitismus und Fremdenhass durch Dialog und Aufklärung, Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Organisationen in diesem Themenbereich und Unterstützung für Organisationen, die gegen diese Erscheinungen in Deutschland aktiv sind.
  - (c) Organisation von pädagogischen, sozialen und kulturellen Aktivitäten in hebräischer Sprache, in gemeinschaftlicher, pluralistischer, demokratischer Atmosphäre, unter anderem im Rahmen eines Bildungshauses, damit Mitglieder und deren Familienangehörigen ihre Identität beibehalten und stärken können und ihre Kultur und Sprache aufrechterhalten.
  - (d) Stärkung der Beziehung der Kinder der „KEHILA-NRW“-Familien zu ihren jüdischen Wurzeln und die Liebe zur ihrer Israelischen Kultur und jüdischen Tradition. Die Nutzung der hebräischen Sprache und den Bezug zum Staat Israel erhalten und vertiefen.
  - (e) Förderung des positiven Bildes des Staates Israel in Deutschland, durch Veranstaltungen, Tagungen, Konferenzen, Foren, Bildung von Arbeitsgruppen zu Themen, die geeignet sind, um die Beziehungen zwischen Deutschland und Israel zu verbessern und Vorurteile abzubauen.
  - (f) Verfolgung jeder notwendigen Aktivität, im weitesten Sinne, um oben genannte Ziele zu erreichen.

**(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.**

## § 5 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft grundsätzlich der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes ist der Schatzmeister zuständig.
- (4) Protokolle und Verträge dürfen in Deutsch, Englisch und Hebräisch geführt werden.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (6) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (7) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, etc.
- (8) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die

Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

- (9) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (10) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.
- (11) Die Abgeltung des Aufwendersatzes ist in der Finanzordnung des Vereines geregelt.

## § 6 Mitgliedschaft

### (1) Mitgliederaufnahme

- (a) Die Gründer des Vereins sind Mitglieder seit seiner Gründung.
- (b) Eine Person, die Interesse hat, als Mitglied im Verein aufgenommen zu werden, muss ein Aufnahmeantragsformular (möglich auch über Internet) mit Angaben über die Mitgliedsperson und deren Familie, ausfüllen. Das Antragsformular umfasst folgende Angaben und Daten: 1) Antrag auf Mitgliedschaft; 2) Bestätigung, dass die Ziele und die Satzung des Vereins der Person bekannt sind und er/sie diese akzeptiert; 3) Verpflichtung, den Anweisungen in der Satzung, den Entscheidungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung Folge zu leisten und gemäß der Ziele des Vereins zu handeln.  
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (c) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.  
Die Mitgliedschaft im Verein tritt nach Einreichung des o.g. Aufnahmeantrags, Überweisung des Mitgliedsbeitrags und gemäß der Entscheidungen des Vorstandes in Kraft. Der Vorstand hat die Befugnis, trotz all dem, einen Mitgliedsaufnahmeantrag nach Mehrheitsentscheidung auf Grundlage plausibler Argumente zurückzuweisen.
- (d) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden.  
Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (e) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

### (2) Rechte und Pflichten eines Vereinsmitglieds

- (a) Ein Vereinsmitglied hat das Recht, an den Vereinsveranstaltungen und Aktivitäten teilzunehmen gemäß den vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu genießen.
- (b) Der Vorstand kann Mitgliedsbeitrag festlegen, dessen Zahlung die Pflicht aller Mitglieder ist.
- (c) Ein Vereinsmitglied hat das Recht, an jeder Mitgliederversammlung teilzunehmen und zu wählen. Er beansprucht eine Wählerstimme je Wahlgang. Sollte eine Familie als

Mitglied und deren Mitglieder nicht als einzelne Mitglieder eingetragen sein, hat sie eine einzige Stimme bei Wahlgängen.

- (d) Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, sich freiwillig für die verschiedenen Vereinsaktivitäten einzusetzen und sich für verschiedene Aufgaben nach Bedarf und eigenen Möglichkeiten zu melden.
- (e) Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, im Rahmen der Vereinstätigkeit und innerhalb seinem Mitgliederkreis tolerant, respektvoll und respektierend zu verhalten. Sie verpflichten sich, den Mitmenschen um den Verein gegenüber tolerant und respektvoll gegenüber der allgegenwärtigen Kultur (Leitkultur) in Deutschland zu verhalten und diese zu akzeptieren.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
  - (a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
  - (b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
  - (c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
  - (d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
  - (e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- (1) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig.
- (2) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
  - (a) Verweis
  - (b) Ordnungsgeld in angemessener Höhe. Die Obergrenze liegt bei €500
  - (c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins.
- (6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

## § 8 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu leisten.
- (2) Die Geldbeiträge werden von der Vorstand festgesetzt; Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (3) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die nicht am Sepa-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (6) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag quartalsmäßig berechnet.
- (7) Wenn das Mitglied seine Mitgliedschaft während eines Kalenderjahres kündigen möchten, werden die in diesem Jahr gezahlten jährlichen Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.

## § 9 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## § 10 Vorstand

### **(1) Zusammensetzung des Vorstands und Wahl seiner Mitglieder**

- (a) Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird vom Vorstand festgelegt, wird aber nicht weniger als 3 (drei) zählen
- (b) Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung in geheimer, persönlicher und gleicher Wahl gewählt; Jedes Mitglied darf unter den Kandidaten Vorstandsmitglieder in der entsprechenden, vom Vorstand festgelegten Anzahl an Vorstandsmitglieder wählen.
- (c) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Trotz besagtem: Der Vereinsvorstand bei Gründung ist der Gründungsvorstand und arbeitet in seiner Zusammensetzung zwei Jahre. Während des letzten Monats seiner Arbeitszeit wird die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand wählen.
- (d) Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. In besonderen Fällen und mit Zustimmung der übrigen Mitglieder des Vorstands wird eines der anderen Mitglieder die fehlende Position vorübergehend bis zur

Mitgliederversammlung und den Wahlen ausfüllen können. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

- (e) Wiederwahl ist möglich.
- (f) Das Wahlrecht besitzen nur Vereinsmitglieder, die ihren Mitgliedbeitrag für den entsprechenden Wahlzeitraum entrichtet haben.
- (g) Zum Vorstand gewählt dürfen nur Mitglieder, die mehr als ein Jahr Vereinmitglied sind, die Beiträge für den Zeitraum entrichtet haben, in dem die Wahlen stattfinden - und die an mindestens der Hälfte der Veranstaltungen in diesem Jahr teilgenommen haben.
- (h) Der Vorstand darf die Aufnahme von weiteren zwei Vorstandsmitgliedern entscheiden, auch wenn diese nicht durch die Mitgliederversammlung gewählt wurden.
- (i) Der Vorstand hat die Befugnis, ein Vorstandsmitglied mit einer einfachen Mehrheit auf Grundlage plausibler Argumente vom Vorstand auszuschließen.
- (j) Ein Mitglied des Vorstands darf nach seinem Ausscheiden aus seinem Amt nicht gegen die Interessen des Vereins handeln, solange es Mitglied des Vereins ist und ein Jahr nach seinem Ausscheiden (aus dem Vorstand und / oder aus dem Verein). Es wird auch nicht aktiv gegen der Verein und wird auch nicht versuchen aktiv bei konkurrierenden Vereinen zu werden oder diese zu beeinflussen.

## **(2) Aufgaben und Befugnisse des Vorstands**

- (a) Aufgabe des Vorstands ist die Vereinsführung gemäß seinen Zielen und gemäß dem Gesetz.
- (b) Der Vorstand wählt unter seinen Mitgliedern folgende Positionen 1. Vorsitzender; 2. Vorsitzender; stellv. Vorsitzender; Schatzmeister; Schriftführer; Kassenwart. Die anderen Vorstandsmitglieder übernehmen nach Bedarf und Möglichkeit wechselnde Aufgaben. Die Aufgaben der Schatzmeister und Schriftführer könnten von einer Person besetzt werden.
- (c) Die kombinierte Position des **Schatzmeisters und Sekretärs** oder **Vorsitzenden und Schatzmeisters** kann von einem Mitglied ausgeübt werden.
- (d) Eine Entscheidung durch ein Vorstandsmitglied zu einem im Rahmen seines Aufgabengebiets befindenden Thema verpflichtet den Verein, soweit diese nicht im Gegensatz zu einer Vorstandsentscheidung oder Vereinsziele und Grundsätze gemäß Satzung stehen. Sollte eine solche Entscheidung mit finanziellen Ausgaben einhergehen, muss sie entsprechend gedeckt sein und durch ein weiteres Vorstandsmitglied bzw. den Schatzmeister genehmigt sein.
- (e) Der Vorstand darf Aufgabenwechsel unter den Vorstandsmitglieder beschließen.
- (f) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden handeln darf. Der Kassier darf im Innenverhältnis nur dann handeln, wenn 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender verhindert sind.

## **(3) Vorstandssitzungen**

- (a) Gemäß Satzung darf der Vorstand selbst über Sitzungstermine, Einladung dazu und Sitzungsführung entscheiden.

- (b) Eine Vorstandssitzung im Jahr bis zum 30. Juni widmet sich dem Vereinsfinanzbericht (Bilanz und Bericht über Einnahmen und Ausgaben) für das laufende Jahr. Es findet mindestens eine Vorstandssitzung je Kalendervierteljahr statt. Eine Vorstandssitzung wird auf Wunsch eines jedes Vorstandsmitglied einberufen. Der Antrag wird dem Sekretär und dem Vorsitzenden vorgelegt.
- (c) Die Nachricht über Vorstandssitzung wird per E-Mail an alle Vorstandsmitglieder mindestens fünf Tage vor Termin verschickt. Eine Ausnahme ist, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Teilnahme bestätigten, auch wenn die Benachrichtigung mit kürzerem Vorlauf als fünf Tage oder eines der Vorstandsmitglieder seine Teilnahme an besagter Sitzung absagte. Die Tagesordnung für die jeweilige Sitzung wird in der Einladung auf die entsprechende Vorstandssitzung geschickt.
- (d) Jedes Vereinsmitglied darf als Beobachter an Vorstandssitzungen teilnehmen und seine Meinung während Vorstandssitzungen äußern, sofern die Anwesenheit im Voraus bekannt ist und es die Arbeit des Vorstands nicht beeinträchtigt, es hat jedoch kein Stimmrecht.
- (e) Eine Vorstandssitzung beginnt, sobald mindesten die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (f) Die Tagesordnung wird vom Vorstandsvorsitzenden festgelegt.
- (g) Der Schriftführer ist für die Protokolle der Sitzungen zuständig.
- (h) Telefon- oder Skype-Sitzungen (oder anderer Art von Sitzungen) sind möglich, vorausgesetzt es ist gesichert, dass alle Teilnehmer sich gegenseitig hören können.
- (i) Ein Vorstandsmitglied kann sein Stimmrecht an eine andere Person durch Vollmacht nicht übergeben.
- (j) Die Beschlüsse des Vorstands bedürfen einfacher Mehrheit. Sollen genau so viel Für- wie Gegenstimmen entfallen, ist es unentschieden und es wurde keine Entscheidung gefällt. Beschlüsse finden mündlich statt, es sei denn, ein Vorstandsmitglied beantragt eine geheime Abstimmung anhand von Stimmzetteln. Entscheidungen können auch ohne Vorstandssitzung, dies bedarf der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

## § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Termin (Tag, Uhrzeit und Standort) der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand festgelegt. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugeworfen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Die Vereinsmitglieder können Angebote zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung vorschlagen. Vorschläge müssen schriftlich, spätestens drei Wochen vor Termin der Mitgliederversammlung an den Vorstand gerichtet werden.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Sollten bis zur in der Einladung auf die Mitgliederversammlung genannten Uhrzeit weniger als ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend sein, wird der Beginn der Versammlung um eine halbe Stunde verschoben.

Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung erstattet der Vorstand Bericht über Aktivitäten und Finanzsituation des Vereins.

Der Schriftführer des Vereins oder ein vom Schriftführer bzw. vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter dazu ernanntes Vereinsmitglied führt das Protokoll der Mitgliederversammlung.

- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer/ Sekretär zu unterzeichnen.

## § 12 Kassenprüfung

(1) Das Finanzjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstandsvorsitzender und der Schatzmeister sind für die Finanzführung im Verein zuständig. Dies beinhaltet die sachgemäße Buchhaltung des Vereins.



(3) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

## § 13 Haftung

Die Vorstandsmitglieder haften nicht im Namen des Vereins für Schäden, die durch eins der Vorstandsmitglieder verursacht worden ist, wenn dies nicht mutwillig und unter den entsprechenden Bedingungen sachgemäß gehandelt haben.

Die Mitglieder des Vorstands sind aufgrund der Tätigkeit des Vereinsvorstandes keinen Ansprüchen ausgesetzt.

## § 14 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im KEHILA-NRW, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung.  
Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

## § 15 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.  
In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die externen und professionellen Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an eine Juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Vertiefung der Beziehung zwischen Deutschland und Israel in allen Fragen des öffentlichen und kulturellen Lebens und die

Unterstützung zur Verständigung der Völker im Israel sowie die Integration der Israelischen Bevölkerung in Deutschland und die Förderung des Verständnis der Deutschen für diese Personengruppe.

## § 16 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

## § 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 12 Oktober 2019, in Düsseldorf errichtet.

Die Satzung wurde mit der Mitgleidsversammlung am 15 März 2020, in Düsseldorf geändert.